



Sicher unterwegs mit HELM & GURT

Wissenswertes zum Gebrauch von Helm und Sicherheitsgurten

SICHERHEITSGURTE

Grundsätzlich gilt: ES IST FÜR DEN LENKER UND DIE BEIFAHRER EINES FAHRZEUGES PFLICHT, DIE SICHERHEITSGURTE ZU VERWENDEN, immer wenn sie in einem Fahrzeug sitzen, in dem solche vorhanden sind, sowohl auf dem Vorder- als auch auf dem Rücksitz.

Alle Fahrzeuge der Kategorie M1, welche Anschlussstellen für Sicherheitsgurte vorgegeben haben, müssen auch mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein.

Lenker und Beifahrer von Fahrzeugen der Kategorien M1, N1, N2 und N3, welche mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind, sind verpflichtet, selbige in jeder Situation während der Fahrt zu benutzen. Dieselbe Verpflichtung gilt für alle Insassen, die älter als 3 Jahre sind, in Fahrzeugen der Kategorien M2 und M3, wenn sie sitzen.

Die einzigen Ausnahmen:



- Ordnungskräfte während eines Noteinsatzes;
- Streitkräfte bei Unterrichtstätigkeit od. Noteinsatz;
- Angestellte der Sanitätsdienste (Ärzte, Sanitäter) und Feuerwehren bei Noteinsätzen;
- Fahrer von Fahrzeugen der Müllabfuhr oder Angestellte für den Umweltschutz innerorts;
- Angehörige privater Wachdienste (wenn regulär anerkannt) bei Geleitschutz-Diensten;
- Fahrlehrer während der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Personen, welche aufgrund von Krankheiten od. körperlichen Gegebenheiten keine Sicherheitsgurte verwenden können (ärztliches Zeugnis);
- schwangere Frauen (ärztliches Zeugnis);
- Beifahrer in Fahrzeugen der Kategorien M2 und M3, welche für den Lokaltransport von stehenden Passagieren autorisiert sind und in den städtischen Zonen verkehren.



Erklärung zu den Fahrzeugkategorien:

- M1 = Fahrzeuge für den Personentransport mit bis zu 8 Plätzen zusätzlich des Lenkers; Camper, Geländefahrzeuge, (z.B. PKW)
- M2 = Fahrzeuge für den Personentransport mit mehr als 8 Plätzen zusätzlich des Lenkers, und mit einem Gesamtgewicht von maximal als 5,0 t (z.B. Kleinbusse)
- M3 = Fahrzeuge für den Personentransport mit mehr als 8 Plätzen zusätzlich des Lenkers, und mit einem Gesamtgewicht von über 5,0 t (z. B. Autobusse)
- N1 = Fahrzeuge für den Warentransport mit einem Gesamtgewicht von maximal 3,5 t (z.B. Lieferwagen)
- N2 = Fahrzeuge für den Warentransport mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t und unter 12,0 t (z.B. LKW)
- N3 = Fahrzeuge für den Warentransport mit einem Gesamtgewicht von über 12,0 t (z.B. Sattelschlepper)

Sicherheitsgurte bei Kindern

Kinder, welche kleiner als 1,50 m sind, müssen im Fahrzeug mit einem Kindersitz gesichert werden, unter Berücksichtigung ihres Körpergewichtes.

Für Kinder, welche größer als 1,50 m sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Erwachsene, d.h. sie müssen die Sicherheitsgurte verwenden.

Kinder in Taxis oder Mietwagen mit Fahrer: Im Taxi oder im Mietwagen mit Fahrer müssen Kinder unter 1,50 m Körpergröße NICHT im Kindersitz sitzen, wenn kein solcher vorhanden ist. In diesem Fall müssen die Kinder jedoch auf dem Rücksitz Platz nehmen und es muss eine weitere Person, welche mindestens 16 Jahre alt sein muss, daneben sitzen.

Kinder in Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte, bei denen eine Nachrüstung nicht möglich ist: In solchen Fahrzeugen dürfen Kinder unter 3 Jahren nicht mehr mitfahren, weder auf dem Vorder- noch auf dem Rücksitz.

Kinder über 3 Jahren dürfen mitfahren:

- ausschließlich auf dem Rücksitz, wenn sie kleiner als 1,50 m sind;
- auch auf dem Vordersitz, wenn sie größer als 1,50 m sind.

Sanktionen laut Straßenverkehrsordnung:

Artikel 172 Absatz 1 und 10 der Straßenverkehrsordnung: „Nicht-Gebrauch von Sicherheitsgurten“

- Verwaltungsstrafe: 81,00 € (bei Bezahlung innerhalb von 5 Tagen: 56,70 €),
- Punkteabzug: 5 Punkte
- im Wiederholungsfall innerhalb von 2 Jahren erfolgt die Aussetzung der Gültigkeit des Führerscheins von 15 Tagen bis zu 2 Monaten

Artikel 172 Absatz 11 der Straßenverkehrsordnung: „Falscher Gebrauch der Sicherheitsgurte bzw. Veränderung der Funktionalität derselben“

- Verwaltungsstrafe: 40,00 € (bei Bezahlung innerhalb von 5 Tagen: 28,00 €)
- Punkteabzug: 5 Punkte

Wenn eine minderjährige Person in einem Fahrzeug befördert wird und dieser Minderjährige die Sicherheitsgurte nicht vorschriftsmäßig gebraucht, so haftet der Fahrzeuglenker sowohl für die Geldstrafe als auch für den Punkteabzug **AUSSER** eine erziehungsberechtigte Person des Minderjährigen befindet sich mit im Fahrzeug.

Wichtig:

Laut eines Urteils des Kassationsgerichtshofes, Sektion II, Nr. 9674 vom 23.04.2007, besteht die Pflicht zur Benutzung von Sicherheitsgurten NICHT in Situationen der Fahrt, bei welchen keine Gefahr von Ereignissen (z.B. Kollisionen, jähes Bremsen usw.) besteht, welche einen gefährlichen Aufprall verursachen könnten. Ein Beispiel für eine solche Situation, in der die Pflicht zur Benutzung



des Sicherheitsgurtes nicht besteht, ist wenn ein Fahrzeug, welches mit anderen in einer Schlange steht und auf die Zufahrt zu einem Parkplatz wartet.

HELM UND GURTENPFLICHT AUF LEICHTMOTORRÄDERN

Beim Fahren mit Motorrädern oder Leichtmotorrädern ohne Sicherheitszelle besteht für den Lenker und die transportierte Person immer Helmpflicht:

1. es muss sich um einen zugelassenen / homologierten Helm (Etikette E ...) handeln;
2. der Helm muss ordnungsgemäß und mit geschlossenem Riemen getragen werden;
3. der Helm muss auch dann getragen werden, wenn man das Fahrzeug im Leerlauf rollen lässt bzw. wenn man das Fahrzeug schiebt.

Bei Leichtmotorrädern mit einer Sicherheitszelle oder einer geschlossenen Fahrerkabine muss der Sicherheitsgurt, wenn vorhanden, immer benutzt werden. Auf Motorrädern und Leichtmotorrädern müssen sowohl der Lenker als auch der Beifahrer, auch wenn dieser ein Kind ist, einen homologierten Helm korrekt tragen.

Homologierungs-Angaben (Kennzeichnungen) auf Helmen

E = Homologiert laut den Bestimmungen der Richtlinie ECE/ONU

2 = Kodex des Landes der Homologierung (z.B. 1=Deutschland, 2=Frankreich, 3=Italien)

022/04 = Richtlinie, laut welcher der Helm homologiert wurde (möglich auch 022/02 od. 022/03)

042546 = Nummer der Homologierung

2445 = Nummer des Helms



Sanktionen laut Straßenverkehrsordnung:

Art. 171, Absatz 1-2-3 der Straßenverkehrsordnung: „Lenker eines Motorrades / Leichtmotorrades fuhr ohne Sturzhelm oder mit nicht ordnungsgemäß getragenen Sturzhelm oder mit einem nicht zugelassenen Sturzhelm“

- Verwaltungsstrafe: 81,00 € (bei Bezahlung innerhalb von 5 Tagen: 56,70 €)
- Punkteabzug 5 Punkte
- Zusatzstrafe: amtliche Stilllegung des Fahrzeuges für 60 Tage (im Wiederholungsfall innerhalb von 2 Jahren wird das Fahrzeug für 90 Tage stillgelegt!)

Art. 171, Absatz 1-2-3 der Straßenverkehrsordnung: „Volljähriger Beifahrer eines Motorrades / Leichtmotorrades fuhr ohne Sturzhelm oder mit nicht ordnungsgemäß getragenen Sturzhelm oder mit einem nicht zugelassenen Sturzhelm“

- Verwaltungsstrafe: 81,00 € (bei Bezahlung innerhalb von 5 Tagen: 56,70 €)
- Zusatzstrafe: amtliche Stilllegung des Fahrzeuges für 60 Tage (im Wiederholungsfall innerhalb von 2 Jahren wird das Fahrzeug für 90 Tage stillgelegt!).



Dieses Informationsblatt wurde zum leichteren allgemeinen Verständnis in einer Umgangssprache verfasst, welche aus technisch-juridischer Sicht teilweise nicht ganz korrekt ist.

Ortspolizei Innichen
Pflegplatz 2 – 39038 Innichen/BZ
Mail: ortspolizei@innichen.eu
Tel. 0474 916686/20